

Die erste zur Beratung gestellte Frage lautete: „Müssen für den Fall einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit für einzelne Geschäftszweige vorübergehend (vor den großen Festen, bei sonstigen besonderen Gelegenheiten oder an einzelnen Tagen der Woche) Ueberschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit zugelassen werden?“ Wenn ja: für welche Geschäftszweige und bei jedem derselben für wie viel Tage der Woche und für wie viel Stunden täglich? Die Versammlung beschloß, in Berücksichtigung früher bereits gefasster Beschlüsse, die Frage dahin zu beantworten, daß die Arbeitszeit analog der Ladenzzeit verlängert, zur Weihnachtszeit aber die freie Mittagszeit um eine Stunde gekürzt werde.

Eine weitere Frage (Nr. 14) lautete: „Ist auf eine Beschränkung der Arbeitszeit (Fragen 10—13) nur dann Bedacht zu nehmen, wenn eine Beschränkung der Ladenzzeit (Fragen 7—9) nicht eintreten soll, oder bedarf es auch neben Beschränkung der Ladenzzeit außerdem noch einer Beschränkung der Arbeitszeit?“ Die Versammlung beantwortete diese Frage mit Nein.

Frage 15 hat folgenden Wortlaut: „Wenn eine Beschränkung der Arbeitszeit eintreten soll, empfiehlt es sich dann, für die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren eine kürzere Dauer festzusetzen, als für die erwachsenen Gehilfen?“ Die Versammlung beschloß, diese Frage dahin zu beantworten, daß für die Lehrlinge eine Arbeitszeit von zehn Stunden gefordert werde und daß in diese zehnstündige Arbeitszeit die Stunden für den Schulbesuch mit einzurechnen seien.

Ein längerer und lebhafter Meinungsaustausch entspann sich um die Frage 19: „Ist die gesetzliche Einführung einer Minimal-Kündigungsfrist für Handlungsgehilfen dahin erwünscht und durchführbar, daß a) die Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein und im allgemeinen vier Wochen, oder wenn dies nicht für möglich gehalten wird, zwei Wochen betragen muß; b) ausnahmsweise kürzere Kündigungsfristen nur für Probeengagements und Ausnahmestellen, die nicht über drei Monate dauern, vereinbart werden können? oder welche Bedenken sprechen gegen derartige Bestimmungen?“

Hierauf wurde folgende Antwort erteilt: „Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein; sie soll im allgemeinen mindestens drei Monate betragen. Ausnahmsweise kann jedoch eine kürzere Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen bei Probeengagements und Ausnahmestellen, die nicht über drei Monate dauern, eintreten. Freie Vereinbarungen über kürzere Dauer sind ausgeschlossen.“

Aus einer acht Tage zuvor stattgehabten Verhandlung desselben Vereins ist hervorzuheben, daß die Versammlung beschloß, die Frage, ob die in Ladengeschäften gegenwärtig übliche Ladenzzeit nachteilige Folgen für die Gesundheit habe, dahin zu beantworten, daß sich für Handlungsgehilfen und Lehrlinge bei der gegenwärtig üblichen Ladenzzeit schlimme Folgen für die Gesundheit nicht bemerkbar machen.

Handelsvertrags-Verhandlungen mit Rußland. — Bezüglich der Handelsvertrags-Verhandlungen mit Rußland sei an die Bekanntmachung der Leipziger Handelskammer erinnert, die sich in Nr. 238 d. Bl. an dieser Stelle abgedruckt findet. Der Papierzeitung entnehmen wir heute folgende weitere Mitteilung zu diesem Gegenstande:

„Der aus neun Mitgliedern bestehende Ausschuß des Beirates von Sachverständigen, der vom Reichskanzler zur Unterstützung der deutschen Unterhändler beim deutsch-russischen Handelsvertrage berufen wurde, ersucht, etwaige besondere Wünsche für den Handelsvertrag dem Bureau des Ausschusses, zu Händen des Generalsekretärs des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, Herrn Bued, mitzuteilen. Die Wünsche sind zu den betreffenden Positionen des russischen Zolltarifs, und zwar unter Beigabe der deutschen und, wenn irgend thunlich, französischen Benennung des Gegenstandes einzureichen und mit möglichst eingehender Begründung und ziffermäßigen Belegen zu versehen, aus denen die bisherige Ausfuhr und die Einwirkung der verschiedenen von Rußland vorgenommenen Zoll-Erhöhungen zu entnehmen sind.“

Weltausstellung in Chicago. — Der Reichsanzeiger schreibt:

„Es ist mehrfach die Frage erörtert worden, ob für diejenigen deutschen Güter, welche nach Schluß der Weltausstellung in Chicago noch auf der von privater Seite geplanten sogenannten Winter-Ausstellung in San Francisco zur Schau gebracht werden sollen, auch die für unmittelbar aus Chicago zurückgelangende Ausstellungsgegenstände von den deutschen Bahnen zugestandenen Frachtermäßigungen bewilligt würden. Diese Frage ist zu verneinen, da die Gewährung jener Vergünstigungen seitens der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen von der Vorlage von Bescheinigungen abhängig gemacht ist, welche von dem Reichs-Kommissar unmittelbar vor der Rücksendung der Chicagoer Ausstellungsgüter auszufertigen sind.“

Wechselproteste durch die Post. — Auf eine Eingabe der Handelskammer zu Braunschweig an den Staatssekretär des Reichspostamts, die von der Post eine Beachtung der üblichen Respekttage bei Einziehung von Wechselbeträgen im Postauftragsverfahren erbat, ist, wie der Nationalzeitung mitgeteilt wird, folgender Bescheid ergangen:

„Es ist nicht thunlich, mit dem Vermerk „sofort zum Protest“ versehene Postaufträge von den Postanstalten erst am Tage nach Fälligkeit

des beigefügten Wechsels zur Protestaufnahme weitergeben zu lassen. Die Postanstalten können sich im Interesse der notwendigen Einfachheit im Postauftragsverfahren mit einer Prüfung der Auftragsanlagen dahin, an welchem Tage letztere fällig sind, nicht befassen, sie haben sich vielmehr grundsätzlich zu enthalten, von dem Inhalte der Auftragsanlagen Kenntnis zu nehmen. Für die Behandlung der Postaufträge können nur die Bestimmungen des Absenders auf der Auftragskarte maßgebend sein. Ist auf der letzteren der Tag bezeichnet, an welchem die Vorzeigung des Auftrags erfolgen soll, so muß die Vorzeigung auch an diesem Tage bewirkt werden. Wünscht der Versender eines Postauftrags, daß die Vorzeigung nicht gleich am Tage der Fälligkeit des beigefügten Wechsels geschehen soll, so ist ihm unbenommen, im Auftragsformular als Tag der Vorzeigung einen anderen Tag, als denjenigen der Fälligkeit des Wechsels zu bestimmen. Die Postanstalten etwa anzuweisen, mit dem Vermerk „sofort zum Protest“ versehene Postaufträge erst am Tage nach der vergeblichen Vorzeigung oder nach dem vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung zur Protesterhebung weiter zu geben, würde dem Interesse des Publikums nicht entsprechen, zumal der Tag der Ankunft bezw. der Vorzeigung eines Postauftrags nicht selten schon der auf den Fälligkeitstag des Wechsels folgende Tag, mitunter sogar der letzte Protesttag ist. Auch kommt in Betracht, daß der Protestbeamte häufig an einem anderen Orte wohnt, wohin der Postauftrag zunächst weitergesandt werden muß, und daß u. a. die Innehaltung der Protestfrist unthunlich sein würde, wenn die Weiterbeförderung nicht mit der nach der vergeblichen Vorzeigung zunächst abgehenden Post stattfände.“

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Allgemeines Wörterlexikon oder vollständiges alphabetisches Verzeichnis aller von 1700 bis Ende 1892 erschienenen Bücher, welche in Deutschland und in den durch Sprache und Litteratur damit verwandten Ländern gedruckt worden sind u. c. Von Wilhelm Heinss. 19. Band. 1889 bis Ende 1892. Hrg. von Karl Bolhoevener. 5. Lfg. 4°. S. 321—400. (Echo—Fritz) Leipzig 1893, F. A. Brodhäus.

Lager-Verzeichnis von F. Volckmar [Barsortiment] in Leipzig. 15. Oktober 1893. kl. 4°. XVII, 335 S.

Verzeichnisse für das Publikum:

I. Theologie, Philosophie, Erziehungs- u. Unterrichtslehre, Philologie, Litteraturgeschichte, Kunst u. Kunstgeschichte, Musiklitteratur, Encyclopädien. 16°. 72 S.

II. Rechts- u. Staatswissenschaft, Geschichte, Biographien, Memoiren, Briefwechsel, Kriegswissenschaft, Erdbeschreibung, Länder- u. Völkerkunde, Reisen, Atlanten u. Karten, Encyclopädien. 16°. 52 S.

III. Medizin u. Pharmazie, Naturwissenschaften, Mathematik, Astronomie, Technologie, Forst- u. Jagdwissenschaft, Landwirtschaft, Pferdekunde, Gartenbau, Encyclopädien, Verschiedenes. 16°. 52 S.

I—III in einem Heft vereinigt. 16°. 72, 52, 52 S. u. 2 S. Inhaltsverzeichnis.

Topographie u. Touristik Deutschlands; Bäder u. Kurorte. Antiq. Katalog No. 61 von Anton Creutzer in Aachen. 8°. 62 S. 1716 Nrn.

Leipziger Litteratur-Berichte. Hrg. von Gustav Fock. I. Jahrg. No. 10. 30. Septbr. 1893. 4°. S. 202—239. Leipzig, Verlag der Leipziger Litteraturberichte (Gustav Fock.)

Trachtenkunde. Antiq. Katalog No. 114 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. S. 567—662. 1136 Nrn.

Portraits. Antiq. Katalog No. 1 von Karl Krebs in Giessen. 8°. 16 S. 648 Nrn.

Deutsche Litteratur und Sprache. Antiq. Katalog No. 16 von M. Spürgatis in Leipzig. 8°. 54 S. 1104 Nrn.

Verschiedenes. Antiq. Verzeichnisse No. 899 und 900 von P. Zipperer's Buchhandlung und Antiquariat (R. Thoma) in München. 4°. Je 8 S. 482 u. 474 Nrn.

Export-Journal. No. 76. (Vol. VII, 4). Oktober 1893. Leipzig, G. Hedeler.

Inhalt: Neue Erscheinungen. — Kataloge. — Mitteilungen aus Melbourne (Schluss). — Verzeichnis der Privatbibliotheken in Amerika (Forts.) — Firmenverzeichnis. — Kleine Mitteilungen.

Strasburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schulz & Co. — Die Generalversammlung der Strasburger Druckerei und Verlagsanstalt, deren Jahresbericht uns leider nicht vorliegt, setzte, wie wir der Tagespresse entnehmen, die Dividende für das Betriebsjahr 1892/93 auf 5 Prozent gleich 50 \mathcal{M} pro Aktie fest. Der Reingewinn beläuft sich auf 68774 \mathcal{M} 67 \mathcal{S} .